

- TOP 3: Entwurf einer Vierzehnten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Verbandsgemeindeverwaltung oder die Verwaltung einer verbandsfreien Gemeinde**
- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Vierzehnte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Verbandsgemeindeverwaltung oder die Verwaltung einer verbandsfreien Gemeinde.

Erläuterungen:

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden werden derzeit zum einen durch Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Städte sowie – soweit eine entsprechende Übertragung besteht – zum Teil auch durch Verbandsgemeindeverwaltungen ausgeübt.

Die in 2015 geänderte Landesbauordnung sieht vor, die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden zum Stichtag 1. Januar 2018 grundsätzlich von den Verbandsgemeindeverwaltungen zurück auf die jeweils zuständigen Kreisverwaltungen zu übertragen. Es besteht auf Antrag der jeweiligen Verbandsgemeindeverwaltungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückgabe. Von dieser Möglichkeit hat die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg (Westerwald) Gebrauch gemacht.

Durch die Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Verbandsgemeindeverwaltung oder die Verwaltung einer verbandsfreien Gemeinde soll die Rückübertragung vollzogen werden.